

meines Eigen war, seine Ausübung aber wechseln konnte. Wo nun darüber zwischen den Beteiligten eine friedliche und dauernde Einigung nicht zustande gekommen war, herrschte ein unaufhörlicher Widerstreit der Ansprüche, und daraus waren in dem Jahrhundert seit der Entstehung des Kurfürstenkollegs unablässige Irrungen und Wirrungen erwachsen. Diesem noch andauernden, unerfreulichen Zustande wollte Karl ein Ende machen. Sein Streben war — wie es in der Arenga zum siebenten Kapitel der Goldenen Bulle, wo diese Frage geregelt wird, heisst — dahin gerichtet, die Eintracht unter den Kurfürsten beständig zu erhalten, da der Erdkreis durch sie um so besser regiert werde, je weniger leicht ein Zweifel sich bei ihnen einschleichen könne, je mehr die Nächstenliebe unter ihnen gewahrt, alle Unklarheit beseitigt und das Recht eines Jeden völlig klargestellt werde. Deshalb wird kraft kaiserlicher Autorität verfügt: damit nach dem Tode der zeitweiligen Inhaber der vier weltlichen Kurfürstentümer unter ihren Söhnen kein Streit über den Besitz der Kur entstehen und das gemeine Wohl schädigen könne, soll dann nur der Erstgeborene aus rechtlicher Ehe, wenn er dem Laienstande angehört, als Kurfürst dem Vater folgen, danach dessen Erstgeborener und so fort. Sollte jemand der Erbberechtigten keine Söhne haben, so folgt sein ältester Bruder¹.

Hier wird also die Kur aus dem an alle Söhne und deren Nachkommen vererbbaaren Familieneigentum, das sie bisher gewesen war, zu dem ausschliesslichen Gut jeweils eines Mitgliedes einer kurfürstlichen Familie gemacht.

Jene Anschauung von der Kur als einem gemeinsamen Eigen hat bei den rheinischen Pfalzgrafen eine besonders bedeutsame Entwicklung genommen, weshalb wir mit ihnen beginnen wollen. Schon bei der ersten Kurfürstenwahl, der Richards von Cornwall (1256), macht sich jene Denkweise dort geltend². Die beiden Söhne Ottos

1) Zeumer a. a. O. II, 21 (auch bei Krammer, Quellen zur Geschichte der Königswahl und des Kurfürstenkollegs II, 142): *Ne inter eorum principum secularium electorum filios super iure, voce et potestate prefata . . . dissensionum possit materia suscitari et sic bonum commune periculosus dilacionibus impediri . . . decernimus, ut postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium primogenitum legitimum laicum, illo vero non extante, ad eiusdem primogeniti primogenitum similiter laicum . . . devolvatur . . .*

2) Zum Folgenden vgl. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im dreizehnten Jahrhundert, Historische Zeitschrift, Bd. 94, S. 209 ff.